

S P E S E N R E G L E M E N T

gültig ab 1. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1. ANWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH.....	2
1.1. Geltungsbereich.....	2
1.2. Einhaltung des Reglements	2
2. GRUNDSATZ	3
2.1. Spesen und Unkosten.....	3
2.2. Privatauslagen	3
2.3. Sonstige Entschädigungen	3
2.4. Vergütung Vorstand	3
3. AUSLANDREISEN	3
3.1. Bewilligung	3
3.2. Flugreisen, Hotelreservationen	3
3.3. Reisevorschuss	4
3.4. Kreditkarten	4
4. WAHL DER TRANSPORTMITTEL.....	4
5. ABRECHNUNG DER SPESEN UND UNKOSTEN.....	4
5.1. Allgemeines	4
5.2. Überwachung der Spesenabrechnung.....	5
5.3. Belege, Quittungen, Einzahlungsscheine	5
6. VERSICHERUNGSSCHUTZ	5
7. SPESENANSÄTZE	6
7.1. Auswärtige Verpflegung.....	6
7.2. Reisespesen.....	6
7.3. Übernachtungen.....	6
7.4. Honorare an Schweizermeisterschaften KL + ET, Kürtests und an Kursen von Swiss Ice Skating ..	7

7.5. Vorschüsse	7
8. WEISUNGEN FÜR INTERNATIONALE WETTKÄMPFE	8
8.1. ISU-Meisterschaften KL + ET	8
8.2. ISU-Grand Prix und Junior Grand Prix KL + ET	8
8.3. Internationale Wettkämpfe KL + ET	9
8.4. Internationale Einsätze von Wettkampffunktionären	10
9. SCHLUSSBEMERKUNG	10

1. ANWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung im Zusammenhang mit Aufgaben von Swiss Ice Skating für alle

- ◆ Vorstandsmitglieder Swiss Ice Skating
- ◆ Mitglieder und Mitarbeitende der Kommissionen
- ◆ Mitarbeitende, die ausserhalb des Vorstandes und der Kommissionen von Swiss Ice Skating im Auftrag derselben Aufträge ausführen
- ◆ Mandatsträger/innen und Angestellte
- ◆ Mitglieder der Swiss Ice Skating-Delegationen

1.2. Einhaltung des Reglements

Jedes Vorstands- und Kommissionsmitglied trägt persönlich die Verantwortung für die im Reglement festgelegten Grundsätze.

2. GRUNDSATZ

Swiss Ice Skating vergütet grundsätzlich für Reise- und Repräsentationsspesen sowie für Unkosten die effektiven Ausgaben (Pauschalregelungen siehe Punkte 2.4, 7.1 und 8.1 – 8.4).

2.1. Spesen und Unkosten

Die Spesen und Unkosten müssen in einem direkten Zusammenhang mit dem Auftrag von Swiss Ice Skating stehen und sind „kostenbewusst“ zu beschränken.

2.2. Privatauslagen

Privatauslagen (z.B. Minibar, Privattelefonate usw.) gelten nicht als Spesen.

2.3. Sonstige Entschädigungen

Swiss Ice Skating gewährt keine Entschädigungen für Kleider, Reiseartikel usw.

2.4. Vergütung Vorstand

Den Mitgliedern des Vorstandes von Swiss Ice Skating wird jährlich eine Spesenpauschale vergütet. Damit sollen kleinere Nebenkosten und Unkosten wie z.B. Büro, PC, Internet- und Telefongebühren, Porti, kleines Büromaterial usw. abgegolten werden. Die Höhe dieser Pauschale wird im Rahmen des Budgets durch den Vorstand jährlich festgelegt.

3. AUSLANDREISEN

3.1. Bewilligung

Auslandreisen sind durch den Vorstand von Swiss Ice Skating und, sofern diese bereits im Budget festgelegt sind, durch den entsprechenden Kommissions-Chef zu bewilligen. Wird eine Reise gemeinsam mit anderen Mitarbeitern und Läufern unternommen, so ist durch gute Vorbereitung und Koordination sicherzustellen, dass die Möglichkeiten optimal ausgenützt werden (z.B. Rabatte usw.).

3.2. Flugreisen, Hotelreservierungen

Diese sind grundsätzlich über die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating vorzunehmen, wenn der Verband die Kosten vollumfänglich übernimmt. Der jeweilige Delegationsleiter

ist verantwortlich dafür, dass die detaillierten Informationen (Flugdaten resp. -zeiten, Anzahl Einzel- und Doppelzimmer usw.) rechtzeitig bei der Geschäftsstelle eingehen.

Swiss Ice Skating
Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 359 73 60
E-Mail: info@swissiceskating.ch

3.3. Reisevorschuss

Für grössere Reisen kann der Delegationsleiter beim Finanzchef von Swiss Ice Skating einen angemessenen Vorschuss beziehen. Eine Kopie dieses Antrages muss gleichzeitig dem entsprechenden Kommissionschef (Sport, Figure, Speed) zugestellt werden.

3.4. Kreditkarten

Die Verwendung von privaten / persönlichen Kreditkarten ist freigestellt, wobei Swiss Ice Skating keine Kreditkarten ausstellt oder ausstellen lässt. Deren Kosten werden von Swiss Ice Skating nicht übernommen.

4. WAHL DER TRANSPORTMITTEL

Alle, die auf Kosten von Swiss Ice Skating reisen, haben jeweils ein für den Verband günstiges Transportmittel zu wählen. Es sind die öffentlichen Transportmittel wie Bahn, Bus, Tram und Flugzeug zu benützen.

5. ABRECHNUNG DER SPESEN UND UNKOSTEN

Die Abrechnungs- und Vorschussformulare können bei der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating in elektronischer Form (Excel-Datei) angefordert bzw. von der Website heruntergeladen werden.

Beim Ausfüllen der Abrechnungen ist folgendes zu beachten:

5.1. Allgemeines

Die Abrechnungsformulare sind für sämtliche Spesenabrechnungen zu verwenden. Es kann laufend abgerechnet werden. Der letzte Abrechnungstag für das laufende Rechnungsjahr ist jeweils der 30. April.

5.2. Überwachung der Spesenabrechnung

Der/die Chef/in der entsprechenden Kommission (Sportkommission KL + ET, Technische Kommission KL + ET, Speed, Technischer Support) und des Präsidiums sind verpflichtet, die Spesenabrechnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und Beanstandungen und/oder Unklarheiten mit dem Ausstellenden abzusprechen. Nach allenfalls vorgenommenen Korrekturen wird die Abrechnung an den Finanzchef eingereicht.

5.3. Belege, Quittungen, Einzahlungsscheine

- 5.3.1. Die nicht durch Pauschalen abgegoltenen Spesen sind durch Belege nachzuweisen.
- 5.3.2. Die Belege sind nach Datum geordnet der Abrechnung beizulegen.
- 5.3.3. Belege von Restaurants sind bei mehr als zwei Personen mit Name und Funktion der Teilnehmenden zu ergänzen.
- 5.3.4. Damit die Auslagen gemäss Spesenabrechnung schnell vergütet werden können, ist der Abrechnung jeweils ein Einzahlungsschein beizulegen oder die IBAN-Nummer und die Wohnadresse aufzuführen.
- 5.3.5. Besteht bei einem Vorschuss nach Vorliegen der Abrechnung ein Saldo zugunsten von Swiss Ice Skating, so ist dieser Betrag sofort auf das entsprechende Konto von Swiss Ice Skating zurückzuerstatten.
- 5.3.6. Sofern der Vorstand von Swiss Ice Skating für eine Aktivität ein maximales Kostendach spricht, sind diese Ausgaben mit Belegen abzurechnen. Falls das Kostendach nicht ausgeschöpft wird, werden die effektiven Kosten vergütet.

6. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Jedes Delegationsmitglied (Läufer, Preisrichter, Delegationsleiter usw.) ist verpflichtet, sich gegen Unfall, Krankheit, Diebstahl, Repatriierung aus dem Ausland usw. zu versichern.

Swiss Ice Skating hat für alle seine Delegationsmitglieder eine Annullierungskostenversicherung bis CHF 5'000.00 abgeschlossen, welche ebenfalls die betreuenden Trainer und die Preisrichter, auch im Falle von Verletzungen oder Krankheit des Läufers, einschliesst, sofern eine private Versicherung diese nicht abdeckt. Dies gilt auch im Falle von Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise, bei Streiks und Naturkatastrophen sowie bei Diebstahl von Reisepass, Identitätskarte oder Fahrkarten.

7. SPESENANSÄTZE

7.1. Auswärtige Verpflegung

Spesenberechtigte, die sich ausserhalb ihres Wohnortes auf einer offiziellen Reise befinden, erhalten für die Verpflegung eine Pauschale von:

Frühstück:	CHF 10.00 (sofern nicht im Zimmerpreis inbegriffen) bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Abreise an den Wettkampf/Test vor 07h00 erfolgt.
Mittag- und Abendessen:	CHF 40.00 für sämtliche von Swiss Ice Skating organisierten und genehmigten Veranstaltungen und Sitzungen; Nachtessen nur bei auswärtiger Übernachtung oder wenn die Rückkehr an den Wohnort nach 19.00 Uhr erfolgt.

Anlässlich von Vorstandssitzungen stehen dem Vorstand für Verpflegung und Getränke maximal CHF 600.00 zur Verfügung.

Für Repräsentationen der Vorstandsmitglieder können die effektiven Aufwendungen nach Originalbelegen geltend gemacht werden.

7.2. Reisespesen

Bahn- und Autoreisen: Es werden grundsätzlich die Bahnspesen 2. Klasse vergütet. Falls eine An- oder Rückreise mit ÖV-Mitteln nicht möglich ist, werden pauschal CHF 0.70 pro Autokilometer entschädigt.

Flugreisen: Swiss Ice Skating übernimmt auf allen Flugrouten lediglich die Kosten der "Economy Class" inkl. einem Gepäckstück.

Taxi: Die Benützung von Taxis ist auf die Fälle zu beschränken, in denen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen (Ausnahme: zeitliche Gründe oder übergrosses Gepäck). Die Quittung ist zwingend vorzulegen.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand bzw. in dringenden Fällen der Präsident.

7.3. Übernachtungen

Es werden die effektiven Kosten übernommen.

7.4. Honorare an Schweizermeisterschaften KL + ET, Kürtests und an Kursen von Swiss Ice Skating

- CHF 600.00 zuzüglich Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten für Technische Delegierte der Schweizermeisterschaften
- CHF 300.00 zuzüglich Reisekosten, Unterkunft und Mahlzeiten für Rechnungsführer und Systemverantwortliche der Schweizermeisterschaften (KL) für 2 Tage bzw. CHF 400.00 für 3 Tage
- CHF 200.00 zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement für Moderatoren bis zu 4 Stunden
- CHF 400.00 zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement für Moderatoren über 4 Stunden bzw. für einen ganzen Tag
- CHF 150.00 zuzüglich Reisekosten und Mahlzeiten gemäss Spesenreglement für Rechnungsführer an Kürtests (4. – 1. Klasse) für 1 Tag bzw. CHF 200.00 für 2 Tage

Personen, welche mit Swiss Ice Skating in einem Anstellungsverhältnis stehen, erhalten für ihre Tätigkeit an Kursen kein Honorar.

7.5. Vorschüsse

Alle berechtigten Personen können beim Finanzchef von Swiss Ice Skating einen angemessenen Vorschuss beziehen. Eine Kopie dieses Antrages muss gleichzeitig dem entsprechenden Kommissionschef (Sportkommission KL + ET, Technische Kommission KL + ET, Speed, Technischer Support) zugestellt werden.

8. WEISUNGEN FÜR INTERNATIONALE WETTKÄMPFE

8.1. ISU-Meisterschaften KL + ET

(Reise organisiert durch Swiss Ice Skating)

Die Flugtickets von Läufern, Trainern und Delegationsleitern werden direkt von Swiss Ice Skating gebucht und bezahlt. Von den Teilnehmenden selbst verursachte Umbuchungskosten werden nicht vergütet.

Es dürfen nur die Spesen der offiziellen Delegationsmitglieder abgerechnet werden. Der Delegationsleiter ist für die Bezahlung folgender Kosten verantwortlich:

- ◆ Übernachtungen von Läufern und ihren Trainern sind gemäss Ausschreibung nach Abzug des von Swiss Ice Skating vorgenommenen Prepayments direkt dem Hotel zu bezahlen, und zwar ab maximal 2 Nächten vor dem Wettkampf bis eine Nacht nach dem letzten Einsatz.
- ◆ Nicht vom Organisator übernommene Verpflegungen sind dem Läufer, Trainer und dem Delegationsleiter mit pauschal CHF 50.00 pro Aufenthaltstag zu vergüten. Für Zwischenverpflegungen am An- und Rückreisetag wird jedem Teilnehmer eine Pauschale von je CHF 20.00 ausbezahlt.
- ◆ Für die Reisekosten innerhalb der Schweiz werden die Bahnkosten 2.Klasse retour zwischen Wohnort und Flughafen erstattet.
- ◆ Es sind keinerlei weitere Auszahlungen zu machen.

Die Abrechnung (inkl. Vorschuss) ist innert Monatsfrist dem/der zuständigen Kommissionschef/in zuhänden des Finanzchefs einzureichen.

8.2. ISU-Grand Prix und Junior Grand Prix KL + ET

Die Flugtickets von Läufern und Trainern werden in der Regel direkt von Swiss Ice Skating gebucht und bezahlt. Von den Teilnehmenden selbst verursachte Umbuchungskosten werden nicht vergütet.

Die Athleten dürfen der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating innerhalb Monatsfrist folgende Kosten in Rechnung stellen:

- ◆ Bahnspesen 2.Klasse retour zwischen Wohnort und Flughafen oder Wettkampfort.
- ◆ Shuttle retour zwischen Flughafen und Hotel, sofern nicht vom Veranstalter übernommen.

- ◆ Übernachtungen des Läufers und ihres Trainers, sofern Swiss Ice Skating nicht das Hotel vorausbezahlt hat, und zwar ab maximal 2 Nächten vor dem Wettkampf bis eine Nacht nach dem letzten Einsatz.
- ◆ Nicht vom Organisator übernommene Verpflegungen am Wettkampfort mit pauschal CHF 50.00 pro Tag.
- ◆ Eine Pauschale von je CHF 20.00 für Zwischenverpflegungen am An- und Rückreisetag.

Die gleichen Regelungen gelten auch für von Swiss Ice Skating angesetzte Selektionswettkämpfe für Olympische Spiele, ISU-Welt- und Europameisterschaften (Elite und Junioren).

8.3. Internationale Wettkämpfe KL + ET (Reise organisiert vom Athletenteam)

Für internationale Wettkämpfe, bei welchen die Organisation von Reise und Unterkunft durch das Athletenteam selbst zu erfolgen hat, werden bei Nomination durch Swiss Ice Skating nach dem Wettkampf ohne Rechnungstellung als Kostenbeitrag Pauschalen für das Athletenteam (inkl. Trainer) wie folgt ausgerichtet:

- ◆ CHF 800.00 für Mitglieder der Nationalmannschaften von Swiss Ice Skating bei Senior-, Junior- oder Novice-Wettkämpfen in den Nachbarländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich.
- ◆ CHF 1'000.00 für Mitglieder der Nationalmannschaften von Swiss Ice Skating bei Senior-, Junior- oder Novice-Wettkämpfen ausserhalb der Nachbarländer.
- ◆ max. CHF 500.00 für Athleten ausserhalb der Nationalmannschaften von Swiss Ice Skating.
- ◆ Diese Ansätze werden um 50% erhöht für Paare.
- ◆ Falls Organisatoren die Hotelbuchungen und Transfers durch Swiss Ice Skating verlangen, werden die effektiv bezahlten Kosten von den Pauschalen in Abzug gebracht.

Die Pauschalen gehen an die Athleten, diese rechnen mit dem Trainer/Coach selber ab.

Für die Speed-Athleten legen der Chef Kommission Speed und der Finanzchef gemeinsam die Höhe der Pauschalen bzw. die Höhe der Kostenübernahme im Voraus fest. Für Weltcupwettkämpfe werden die vollen Kosten übernommen bei Buchung der Flüge durch Swiss Ice Skating und maximal zwei Nächten vor und eine Nacht nach den Wettkämpfen.

Bei einer Teilnahme auf eigene Kosten mit Bewilligung durch den Selektionsausschuss gehen die vollen Kosten zu Lasten der Athleten.

Swiss Ice Skating übernimmt für alle vom Selektionsausschuss bewilligten internationalen Wettkämpfe die Startgebühren.

8.4. Internationale Einsätze von Wettkampffunktionären

Von der ISU oder von Swiss Ice Skating für internationale Einsätze nominierte Preisrichter, Referees, TS, TC, Data- und Video-Operator erhalten die Bahnspesen 2.Klasse bis und ab Flughafen Zürich, Genf, Basel, Bern oder Lugano vergütet. Normalerweise bucht Swiss Ice Skating die Flugtickets. Bei Benützung des Autos werden die Bahnspesen 2. Klasse vergütet.

Zusätzlich können für den An- und Rückreisetag je CHF 40.00 Verpflegungspauschale in Rechnung gestellt werden. Unterkunft und Verpflegung am Wettkampfort gehen zu Lasten des Veranstalters. Durch den Veranstalter nicht übernommene Verlängerungstage gehen zu Lasten der Teilnehmenden (Unterkunft und Verpflegung).

9. SCHLUSSBEMERKUNG

In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand; er kann auch jederzeit das vorliegende Reglement abändern.

Swiss Ice Skating

Der Präsident
Thomas Häni

Der Vizepräsident
René Bänziger